

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0 4 8 1 / 2 0 2 3 / B V**

Datum:  
08.01.2024

Federführung:  
Dezernat III, Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Beteiligung:  
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung  
hier: Korrektur des Abfallgebührenverzeichnisses**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2024	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	01.02.2024	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• keine	
<b>Einnahmen:</b>	
• keine	
<b>Finanzierung:</b>	
• keine	
<b>Folgekosten:</b>	
• keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Die vorliegende Änderungssatzung dient der Korrektur von drei Gebührentatbeständen in der vom Gemeinderat am 15. November 2023 beschlossenen Abfallwirtschaftssatzung (Drucksache 0333/2023/BV).

## **Begründung:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15. November 2023 (vergleiche Drucksache 0333/2023/BV) auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 15. November 2023 (vergleiche Anlage 01 zur genannten Drucksache) die neugefasste Abfallwirtschaftssatzung (vergleiche Anlage 09 zur genannten Drucksache) beschlossen. Die einzelnen Gebührentatbestände finden sich im Abfallgebührenverzeichnis (GebVerz-AWS), das gemäß § 29 Absatz 1 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung Bestandteil der Satzung ist. Auf diese Drucksache wird verwiesen.

Bei der Neufassung des Abfallgebührenverzeichnisses ist es aber an drei Stellen zu fehlerhaften Angaben der für die Höhe der Gebühr relevanten Maßeinheit gekommen, die durch die vorliegende Beschlussfassung über die Änderungssatzung behoben werden sollen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Fehler lediglich das Abfallgebührenverzeichnis betreffen und die zugrundeliegende Gebührenkalkulation gänzlich unberührt lassen. Die vorgeschlagenen Änderungen stellen eine Übereinstimmung der Satzung mit der Gebührenkalkulation her.

Zudem wird klargestellt, dass Gegenstand der vorliegenden Beschlussfassung nur die drei zu korrigierenden Gebührentatbestände in Nummer 2.1 und Nummer 2.2 GebVerz sind.

Die übrigen Gebühren gelten unverändert auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. November 2023 und der dazugehörigen Gebührenkalkulation vom 15. November 2023 fort, über sie soll nicht neu beschlossen werden.

Diese Satzungsänderung soll rückwirkend zeitgleich mit der ursprünglichen Abfallwirtschaftssatzung zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Sie betreffe damit auch die Höhe der Gebühren für Leerungen, die im Jahre 2024 bereits stattgefunden haben. Hierbei handelte es sich aber um einen Fall der zulässigen unechten Rückwirkung, da sämtliche Gebühren auf Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung bezogen auf das gesamte Kalenderjahr erhoben werden, die Satzungsänderung somit Sachverhalte betreffe, die derzeit noch andauern. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Gebührenerhebung nach den Grundsätzen der Kostendeckung und der Gebührengleichheit überwiegt vorliegend das Interesse einzelner Nutzer an einer Anwendung der fehlerhaften geringeren Gebührensätze.

### **1. Korrektur der Gebühr für den 240-Liter-Behälter im Teilservice (Nummer 2.1 Buchstabe b) GebVerz-AWS)**

Die Gebühren für den 240-Liter-Behälter für Leerungen im Bedarfssystem sind in Nummer 2.1 Buchstabe b) des Abfallgebührenverzeichnisses geregelt. Gemäß der Kalkulation vom 15. November 2023 beträgt die kostendeckende Gebühr hierfür 12,60 Euro/Leerung.

Auf Grund einer irrtümlichen Maßeinheit weist das Abfallgebührenverzeichnis, über das der Gemeinderat am 15. November 2023 beschlossen hat, in Nummer 2.1 Buchstabe b) aber eine falsche Einheit „12,60 Euro/Jahr“ aus. Diese Maßeinheit wird durch die Änderungssatzung korrigiert.

**2. Korrektur der Gebühr für den 120-Liter-Behälter im Vollservice (Nummer 2.2 Buchstabe a) GebVerz-AWS)**

Die Gebühren für den 120-Liter-Behälter für Leerungen im Bedarfssystem sind in Nummer 2.2 Buchstabe a) des Abfallgebührenverzeichnisses geregelt. Gemäß der Kalkulation vom 15. November 2023 beträgt die kostendeckende Gebühr hierfür 6,70 Euro/Leerung.

Auf Grund einer irrtümlichen Maßeinheit weist das Abfallgebührenverzeichnis, über das der Gemeinderat am 15. November 2023 beschlossen hat, in Nummer 2.2 Buchstabe a) aber eine falsche Einheit „6,70 Euro/Jahr“ aus. Diese Maßeinheit wird durch die Änderungssatzung korrigiert.

**3. Korrektur der Gebühr für den 240-Liter-Behälter im Vollservice (Nummer 2.2 Buchstabe b) GebVerz-AWS)**

Die Gebühren für den 240-Liter-Behälter für Leerungen im Bedarfssystem sind in Nummer 2.2 Buchstabe b) des Abfallgebührenverzeichnisses geregelt. Gemäß der Kalkulation vom 15. November 2023 beträgt die kostendeckende Gebühr hierfür 13,10 Euro/Leerung.

Auf Grund einer irrtümlichen Maßeinheit weist das Abfallgebührenverzeichnis, über das der Gemeinderat am 15. November 2023 beschlossen hat, in Nummer 2.2 Buchstabe b) aber eine falsche Einheit „13,10 Euro/Jahr“ aus. Diese Maßeinheit wird durch die Änderungssatzung korrigiert.

**Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

Die Prüfung der Nachhaltigkeit ist in dieser Vorlage nicht von Bedeutung.

gezeichnet  
Raoul Schmidt-Lamontain

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung:
01	1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung